

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/033/VG/DK
MMag. Verena Gartner

Durchwahl
3451

Datum
6.3.2016

Begutachtung: Vorschlag für eine Verordnung über das Governance-System der Energieunion; Ersuchen um Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Am 30. November 2016 hat die EK das Paket „Clean Energy for all Europeans“ veröffentlicht. Das Paket beinhaltet unter anderem einen Vorschlag für eine Verordnung über das Governance-System der Energieunion. Dieses System soll gewährleisten, dass Strategien und Maßnahmen - welche die Energieunion betreffen - auf den verschiedenen Ebenen kohärent, komplementär und genügend ehrgeizig sind. Mit der Verordnung sollen vor allem die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für diesen Prozess geschaffen werden, der zur Energieunion führen soll und durch nicht legislative Maßnahmen und Initiativen ergänzt werden muss, damit das Governance-System funktioniert.

Ziele des vorliegenden Vorschlags:

- Straffung und Integration der geltenden Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungsvorschriften in den Bereichen Energie und Klima im Sinne der Grundsätze für eine bessere Rechtsetzung. Insgesamt sollen mehr als 50 Planungs-, Berichterstattungs- und Überwachungsvorschriften des EU-Besitzstands im Bereich Energie und Klima integriert, gestrafft und aufgehoben werden.
- Festlegung eines robusten politischen Prozesses zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, in den auch andere EU-Organe eng eingebunden sind, zur Verwirklichung der Ziele der Energieunion, insbesondere der Energie- und Klimaziele bis 2030.

Die EK hat sich bei der Wahl des Instruments für eine Verordnung entschieden. Damit sollen die Bestimmungen unmittelbar anwendbar und die nationalen Energie- und Klimapläne und -berichte direkt vergleichbar sein. Die unmittelbare Anwendbarkeit hat außerdem den Vorteil, die Aufstellung der Pläne vor 2021 zu ermöglichen.

Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags:

Kapitel 1 (Art 1-2) der vorgeschlagenen Verordnung enthält deren Anwendungsbereich und Gegenstand sowie die Begriffsbestimmungen.

In *Kapitel 2* (Art 3-13) ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgehalten, bis zum 1. Januar 2019 für den Zeitraum 2021 bis 2030 (wie auch für die folgenden Zehnjahreszeiträume) einen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan zu erstellen. *Anhang I* enthält dazu eine verbindliche Vorlage für die Pläne, die Einzelheiten z. B. zu Strategien, Maßnahmen und Analysegrundlagen enthalten müssen. In diesem Kapitel wird auch ein iterativer Konsultationsprozess zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vor Fertigstellung der Pläne eingeführt, der sich auf den Entwurf des jeweiligen nationalen Plans stützt, der der Kommission bis 1. Januar 2018 (und danach alle zehn Jahre) vorliegen muss. In diesem Rahmen wird die Kommission Empfehlungen bezüglich der Ambitioniertheit der Ziele, Zielvorgaben und Beiträge sowie zu einzelnen Strategien und Maßnahmen der Pläne aussprechen können. Im Rahmen regionaler Konsultationen können sich auch die anderen Mitgliedstaaten zu den Entwürfen äußern. Die Pläne müssen (immer noch im Hinblick auf das Jahr 2030) bis zum 1. Januar 2024 aktualisiert werden.

In *Kapitel 3* (Art 14) wird die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten festgelegt, langfristige - 50-jährige - Strategien für die Emissionsminderung auszuarbeiten und der Kommission vorzulegen; diese werden einen wichtigen Beitrag zur Umstellung der Wirtschaft, zu neuen Arbeitsplätzen, zum Wachstum und zur Verwirklichung allgemeiner Ziele für eine nachhaltige Entwicklung leisten und auf faire und kosteneffiziente Weise auf das vom Pariser Übereinkommen angestrebte langfristige Ziel hinarbeiten.

In *Kapitel 4* (Art 15-24) ist die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgeschrieben, ab 2021 alle zwei Jahre Zwischenberichte über die Umsetzung der Pläne in den fünf Dimensionen der Energieunion zu übermitteln, um die Fortschritte zu verfolgen. In diesen Zwischenberichten müssen die Mitgliedstaaten auch alle zwei Jahre über ihre nationalen Pläne und Strategien für die Anpassung an den Klimawandel berichten, deren Zeitplan an den des Pariser Übereinkommens anzupassen ist. Weiters werden auch die Berichte aufgeführt, die jährlich vorzulegen sind, z. B. zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten und als Basis für die Prüfung der Einhaltung der Verordnung zur Festlegung der Non-ETS Ziele im Zeitraum 2021-2030¹ und der Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)². Diese Berichte betreffen u. a. Treibhausgasinventare und die Unterstützung von Entwicklungsländern. Anhand ihrer können die Union und ihre Mitgliedstaaten die Fortschritte demonstrieren, die sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des UNFCCC und des Pariser Übereinkommens erzielt haben. Außerdem wird so die Verwendung von Einkünften aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EHS-Richtlinie) transparenter. In diesem Kapitel wird auch dargelegt, welche Inhalte - bezüglich der fünf Dimensionen der Energieunion - die Berichte abdecken müssen, und es wird eine Plattform für die elektronische Berichterstattung eingeführt, die auf bestehenden Berichterstattungsverfahren, Datenbanken und e-Tools aufbauen und von diesen profitieren sollte (z. B. denjenigen der Europäischen Umweltagentur (EUA), von Eurostat (ESTAT) und der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)).

In *Kapitel 5* (Art 25-28) der vorgeschlagenen Verordnung werden die Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen dargelegt, die die Kommission zur Beobachtung der Fortschritte der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Ziele ihres jeweiligen nationalen Plans durchführen muss. Ferner wird ein Verfahren für die Kommission festgelegt, nach dem diese Empfehlungen dazu aussprechen kann, wie die Ambitionen der nationalen Pläne angehoben werden können oder wie die Pläne durchzuführen sind, damit die bereits gesetzten Ziele erreicht

¹ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-482-DE-F1-1.PDF>

² <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-479-DE-F1-1.PDF>

werden. Es ist außerdem eine zusammenfassende Bewertung der ersten nationalen Pläne vorgesehen, um einen möglichen Rückstand in Bezug auf die Ziele für die EU insgesamt feststellen zu können. Die Kommissionsempfehlungen sollen sich auf die Zwischenberichte stützen und die Kommission muss Maßnahmen auf EU-Ebene ergreifen oder die Mitgliedstaaten zur Ergreifung von Maßnahmen auffordern, wenn die Bewertung der Fortschritte ergibt, dass die energie- und klimapolitischen Ziele der EU für 2030 nicht erreicht werden dürften (Verringerung bzw. Schließung der Lücken zwischen den Zielen und ihrer Verwirklichung). Ferner wird das Konzept für den jährlichen Bericht der Kommission zur Lage der Energieunion dargelegt.

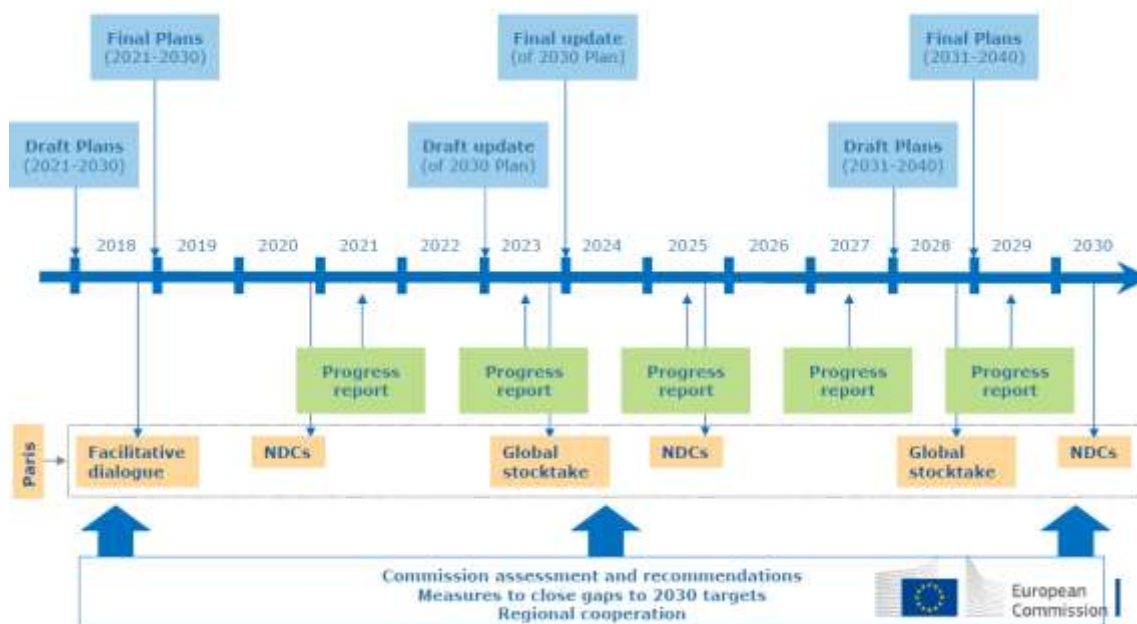
In *Kapitel 6* (Art 30-33) sind die Vorschriften für die Treibhausgasinventar-Verwaltungssysteme und die Systeme für Strategien, Maßnahmen und Prognosen der Mitgliedstaaten und der Union niedergelegt. Die Einrichtung solcher Systeme ist auf internationaler Ebene vorgeschrieben. Sie werden auch für die Durchführung der nationalen Pläne zur Dimension „Verringerung der CO₂-Emissionen“ nützlich sein. Dieses Kapitel bildet auch die Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Registern der Union und der Mitgliedstaaten, die die auf nationaler Ebene festgelegten Beiträge erfassen, und ermöglicht die Verwendung international übertragener Minderungsergebnisse gemäß Art 4 Abs 13 und Art 6 des Pariser Übereinkommens.

Kapitel 7 (Art 34-35) enthält die Mechanismen und Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Union und für die gegenseitige Unterstützung. Außerdem wird hier die Rolle der Europäischen Umweltagentur beschrieben, die die Kommission gegebenenfalls bei den Überwachungsmaßnahmen und der Berichterstattung im Rahmen dieser Verordnung unterstützen soll.

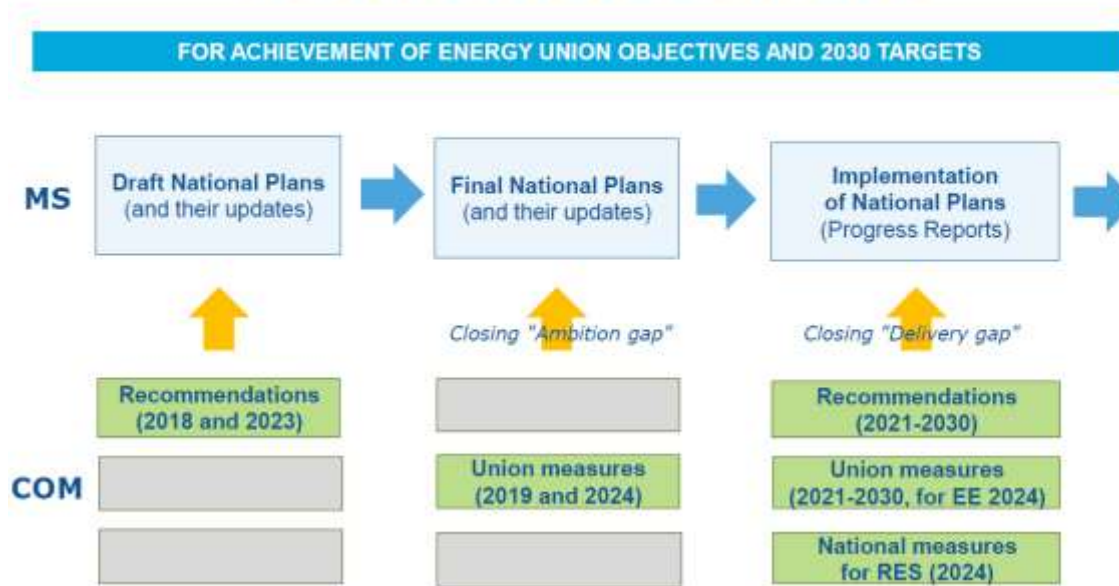
Kapitel 8 (Art 36) beinhaltet die Bestimmungen, die für die Übertragung bestimmter Befugnisse an die Kommission erforderlich sind, damit diese in genau umrissenen Situationen delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte erlassen kann.

In *Kapitel 9* (Art 37-52) wird ein Ausschuss für die Energieunion eingesetzt (Prüfungsausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011) und es werden Vorschriften für die Überprüfung der Verordnung im Jahr 2026, für Aufhebungen und Änderungen anderer EU-Rechtsakte im Interesse der Kohärenz und für Übergangsmaßnahmen und das Inkrafttreten festgelegt.

PROPOSED TIMELINE



PROPOSED GOVERNANCE PROCESS



Erste Einschätzung der WKÖ

Grundsätzlich sind eine integrierte Betrachtung der 2030-Regelungen und der Dimensionen der Energieunion zu begrüßen. Wichtig ist, dass die Zielerreichung - 40% Treibhausgasreduktion, Verbesserung der Energieeffizienz um 27% und Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien auf 27% - im gemeinsamen Kontext, nicht losgelöst voneinander betrachtet wird, sondern alle Elemente des 2030-Rahmens in einer umfassenden Folgenabschätzung auf mögliche Wechselwirkungen untersucht werden.

Durch das Governance-System der Energieunion soll sich der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten, die Kommission und die anderen EU-Organe bedeutend verringert werden (*Erwägungsgrund 16*). Die WKÖ begrüßt diese Intention, bezweifelt allerdings, dass das Governance-System wirklich zu weniger Bürokratie führt. Um eine Verbesserung herbeizuführen müssen die Kosten und der bürokratische Aufwand bei der Planung, beim Reporting und Monitoring so gering wie möglich gehalten werden. Der derzeit vorliegende, sehr komplexe, verbindliche Rahmen für integrierte nationale Energie- und Klimapläne (*Anhang I*) lässt in der Praxis einen erhöhten Aufwand erwarten.

Die EK soll im Rahmen des Governance Prozesses einen Plan vorgeben, ein Hineinregieren in die nationale Kompetenz wird allerdings strikt abgelehnt. Die EK hat ihre Rolle als „Hüterin der Verträge“ wahrzunehmen. Das heißt auch, dass die Ziele im europäischen Kontext zu erreichen sind. Technische und wirtschaftliche Potenziale sind vorrangig dort auszuschöpfen, wo sie bestehen. Hochpreisige, kosten-ineffiziente und überschießende Maßnahmen, wie sie die EK vorschlagen könnte, werden abgelehnt. Die integrierten Energie- und Klimapläne sollen strategische Dokumente, ohne detaillierte Maßnahmen, sein.

Bei der Zielsetzung durch die nationalen Energie- und Klimapläne Maßnahmen müssen die Beiträge berücksichtigt werden, die Mitgliedstaaten bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu den Zielen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030 geleistet haben. Wir begrüßen, dass dies sowohl im *Erwägungsgrund 35*, als auch in den *Artikeln 5 und 6* berücksichtigt werden.

Wir weisen auch darauf hin, dass sämtliche Anpassungen, die in den anderen Legislativdokumenten des „Clean Energy“-Pakets vorgenommen werden, auch in Governance Verordnung zur berücksichtigen sind (zB Energieeffizienz-Ziel).

KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zu Art 1 - Gegenstand und Geltungsbereich: Das Governance-System sieht einen strukturierten iterativen Prozess zwischen Kommission und Mitgliedstaaten bei der Fertigstellung der nationalen Pläne und ihrer anschließenden Durchführung vor. Abzuklären ist in diesem Zusammenhang, wie sich dieser iterative Prozess gestalten wird. Mitgliedstaaten müssen in Abstimmung mit den nationalen Stakeholdern (*Erwägungsgrund 20*: „Außerdem sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Sozialpartner an der Ausarbeitung der integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen beteiligt werden.“) ihre nationalen Pläne, abgestimmt auf die nationalen Vorleistungen und Voraussetzungen erstellen. Wir lehnen eine zu enge Einbindung der Kommission in diesen Prozess ab.

Zu Art 2 - Begriffsbestimmungen: Bei (10) „die energie- und klimapolitischen Ziele der Union bis 2030“ ist darauf zu achten, dass die Definition den Ratsschlussfolgerungen vom Oktober 2014 entspricht. Folgende Ergänzung ist somit vorzunehmen: „... die unionsweite indikative Vorgabe, die Energieeffizienz bis 2030 um mindestens 27% zu verbessern...“

KAPITEL 2 INTEGRIERTE NATIONALE ENERGIE- UND KLIMAPLÄNE

Zu Art 3 - Integrierte nationale Energie- und Klimapläne: Unseres Erachtens ist der vorgegebene Zeitplan sehr ambitioniert. Es scheint derzeit unmöglich, dass Mitgliedstaaten bereits bis zum 1.1.2019 die fertigen nationalen Pläne vorlegen. Zusätzliche laufen derzeit die Verhandlungen rund um die Legislativvorschläge zum „Clean Energy“-Paket. Es ist noch nicht absehbar, wie u.a. die Richtlinien zur Energieeffizienz und zu den Erneuerbaren endgültig gestaltet sein werden. Insofern ist es derzeit sehr schwierig, verlässliche Pläne zu erstellen, die den Unternehmen auch Planungs- und Investitionssicherheit gewährleisten.

Weiters soll die EK dazu ermächtigt sein (Art 3 Abs 4), im Einklang mit Art 36 der Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen. Wir bewerten diese Ermächtigung als sehr kritisch, da Anhang I derzeit schon sehr komplex ausgestaltet ist. Weiters würde dies abermals der notwendigen Planungs- und Investitionssicherheit widersprechen.

Zu Art 4 - Nationale Ziele, Vorgaben und Beiträge für jede der fünf Dimensionen der Energieunion: In Bezug auf erneuerbare Energien (a) (2) ist zu hinterfragen, warum in Form eines „linearen Zielpfads“ der Beitrag anzugeben ist. Gleiches gilt für **Art 18 - Integrierte Berichterstattung über erneuerbare Energien**.

Bei (b) Dimension „Energieeffizienz“ sind die Verhandlungen zur Energieeffizienz-Richtlinie abzuwarten. Sodann ist u.a. das Effizienzziel im Abs (1) anzupassen. Ebenfalls müssen die Regelungen aus der überarbeiteten Gebäudeeffizienz-Richtlinie hier berücksichtigt werden. Gleiches gilt für **Art 19 - Integrierte Berichterstattung über Energieeffizienz, Art 25 (3) und Art 27 (5)**.

Bei (c) Dimension „Sicherheit der Energieversorgung“ ist zu hinterfragen, warum bei der Erstellung der nationalen Pläne ein nationales Ziel für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittländern festzulegen ist. Unseres Erachtens hat ein derartiges Ziel nichts mit einer sicheren Energieversorgung zu tun. Gleiches gilt für **Art 20 - Integrierte Berichterstattung über die Sicherheit der Energieversorgung**.

Zu Art 5 - Verfahren zur Festlegung des Beitrags der Mitglieder auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien: Positiv sind die Bestimmungen unter (1) (d) zu erwähnen, dass bei der Festlegung des Beitrags für den nationalen Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen Gegebenheiten wie die gleichmäßige Verteilung ihres Einsatzes in der EU und die geografischen und natürlichen Einschränkungen berücksichtigt werden sollen. Im Zusammenhang mit der Vorgabe, dass auch das Wirtschaftspotenzial zu berücksichtigen ist, weisen wir darauf hin, dass der Ausbau erneuerbarer Energien kosteneffizient stattfinden muss. Der Ausbau muss an jenen Plätzen vorangetrieben werden, wo auch tatsächlich Potenzial besteht.

Zu Art 9 - Entwürfe integrierter nationaler Energie- und Klimapolitik: Wie bereits zu Art 3 erwähnt, ist unseres Erachtens der vorgegebene Zeitplan zu ambitioniert. Es scheint derzeit unmöglich, dass Mitgliedstaaten bereits bis 1.1.2018 ihre Entwürfe und bis zum 1.1.2019 die fertigen nationalen Pläne vorlegen. Die Verhandlungen rund um die Legislativvorschläge zum „Clean Energy“-Pakets sind abzuwarten.

In Abs (3) ist zu klären, was unter „umfassend Rechnung“ zu tragen verstanden wird. Unseres Erachtens zielt die EK darauf ab, dass alle vorgeschlagenen Maßnahmen verpflichtend in den nationalen Plänen umzusetzen sind. Diese Regelung wird ganz klar abgelehnt.

Zu Art 12 - Bewertung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne: In Abs (b) ist festgehalten, dass die Kommission bewertet, ob die Pläne den ausgesprochenen Empfehlungen der Kommission entsprechen. Diese Vorgabe bewerten wir - wie bereits oben erwähnt - sehr kritisch. Ein Hineinregieren der EK wird abgelehnt.

KAPITEL 3 LANGFRISTIGE STRATEGIEN ZUR EMISSIONSMINDERUNG

Zu Art 14 - Langfristige Strategien zur Emissionsminderung: Es ist zu hinterfragen, ob eine langfristige Strategie (1) mit einer Perspektive von 50 Jahren zielführend ist. Derartige langfristige Prognosen widersprechen jeder Planungs- und Investitionssicherheit, da viele Parameter auf rein fiktiven Annahmen beruhen. Unvorhersehbare politische oder wirtschaftliche Ereignisse wie z.B. die Wirtschaftskrise 2008 oder der Verfall des Ölpreises und Katastrophen (z.B. Fukushima) können rasch zu Systembrüchen bzw. Systemänderungen führen. Zu klären ist auch, warum die Mitgliedstaaten ihre jeweiligen langfristigen Strategien und etwaige Aktualisierungen umgehend öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Wir sehen diesbezüglich keine Notwendigkeit und schlagen die Streichung des Worts „umgehend“ vor.

Weiters sollte folgender Punkt als (5) ergänzt werden:

Um die Vorreiterrolle Europas im Klimaschutz weiter auszubauen, müssen die geeigneten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft geschaffen werden. Dies bedeutet einerseits die Sicherstellung eines umfassenden Carbon-Leakage Schutzes für abwanderungsgefährdete Unternehmen und andererseits die Forcierung und Förderung von Low-Carbon-Technologies. Nur ein wirtschaftlich starkes Europa kann der unverzichtbare Schrittmacher des globalen Klimaschutzes sein.

KAPITEL 4 BERICHTERSTATTUNG

Abschnitt 1: Zweijährliche Fortschrittsberichte und entsprechende Folgemaßnahmen

Zu Art 15 - Integrierte nationale Energie- und Klimapläne: In Abs (5) wird festgehalten, dass Mitgliedstaaten Informationen über die Strategien und Maßnahmen aufgenommen werden müssen, um den Empfehlungen der EK nachzukommen. Abermals bewerten wir eine verpflichtende Umsetzung der von der EK vorgeschlagenen Maßnahmen äußerst kritisch. Es darf nicht sein, dass die EK jede Möglichkeit hat, die nationalen Pläne zu beeinflussen - Empfehlungen müssen unverbindlichen Charakter haben.

Abschnitt 2: Jahresbericht

Zu Art 23 - Jahresbericht: Wie in Abs (2) angeführt, müssen die Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2023 die vorläufigen Daten ihrer Treibhausgasinventur bereits bis 15. Jänner ermitteln und der EK melden. Unseres Erachtens wäre eine Vereinheitlichung sämtlicher Berichtspflichten (EU, UNFCCC) sinnvoll.

KAPITEL 5 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER NATIONALEN PLÄNE UND DER VERWIRKLICHUNG DER VORGABE DER UNION - ÜBERWACHUNG DURCH DIE KOMMISSION

Zu Art 26 - Folgemaßnahmen im Falle von Abweichungen von den übergeordneten Zielen der Energieunion und den Vorgaben der Lastenteilungsverordnung: Laut Abs (1) spricht die Kommission Empfehlungen aus, wenn die politischen Entwicklungen in einem Mitgliedstaat Abweichungen von übergeordneten Zielen der Energieunion erkennen lassen. Einmal mehr weisen wir darauf hin, dass ein „Hineinregieren“ der EK in die nationale Politik unterlassen werden muss.

Zu Art 27 - Vorgehen bei unzureichender Ambitioniertheit [...]: Wir bewerten kritisch, dass die EK auf Unions- und Mitgliedstaatenebene Maßnahmen ergreift, wenn die Vorgaben, Ziele und Beiträge der nationalen Pläne oder ihrer Aktualisierungen nicht hoch genug angesetzt sind - Abs (1) und (2). Abzulehnen ist die Regelung in Abs (4), dass jegliche Lücke - zwischen vorgesehenen Ausgangswert für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch - mit einem Finanzbeitrag zu der unter Buchstabe c desselben Absatzes genannten Finanzierungsplattform gedeckt wird. Jegliche finanzielle Sanktionen sind aus dem Vorschlag zu streichen.

Zu Art 28 - Empfehlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten: Wie bereits in Art 9 erwähnt ist auch hier in Abs (2) (a) zu klären, was unter „umfassend Rechnung“ zu tragen verstanden wird. Unseres Erachtens zielt die EK darauf ab, dass alle vorgeschlagenen Maßnahmen verpflichtend in den nationalen Plänen umzusetzen sind. Diese Regelung wird ganz klar abgelehnt.

KAPITEL 8 BEFUGNISÜBERTRAGUNG

Zu Art 36 Ausübung der Befugnisübertragung: Wir lehnen jede Befugnisübertragung (Art 3 Abs 4, Art 23 Abs 5, Art 27 Abs 4, Art 30 Abs 6 und Art 33 Abs 4) an die EK ab. Regelungen zu Anhängen, zum Vorgehen bei unzureichender Ambitioniertheit und zu Vorschriften zu Inventarsystemen für Emissionen von Treibhausgasen sind in der vorliegenden Verordnung zu regeln. Um Planungssicherheit zu gewährleisten sind nachträgliche, unvorhergesehene Anpassungen zu vermeiden und abzulehnen.

Gleiches gilt für Regelungen, die bereits in **Erwägungsgrund 42** angeführt sind. Auch hier ist vorgesehen, dass der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden sollten, um die einheitlichen Bedingungen für die Anwendung von Art 15 Abs 3, Art 17 Abs 4, Art 23 Abs 6, Art 31 Abs 3 und 4 sowie Art 32 Abs 3 dieser Verordnung herzustellen.

Beigefügt finden Sie den Vorschlag der Kommission sowie die dazugehörigen Anhänge. Diese Dokumente werden vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert und im Anschluss daran soll der neue Rechtsakt verabschiedet werden.

Im Hinblick auf eine WKÖ-Positionierung ersuche ich um Stellungnahme bis spätestens **Mittwoch, 29. März 2017** über den Themenmonitor oder an verena.gartner@wko.at.

Ich bedanke mich bereits im Voraus für konstruktive Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Verena Gartner